

1. Allgemeines

- a. Die Leistungen und Angebote von der Haushaltsagentur Mergler erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Vertragsbedingungen. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Haushaltsagentur Mergler diese schriftlich bestätigt.
- b. Sämtliche Aufträge, auch wenn sie durch Angestellte entgegengenommen werden, oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Haushaltsagentur Mergler, ebenso jede Änderung des Inhaltes eines bereits bestätigten Auftrages.
- c. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des/der Auftraggeber/In wird hiermit widersprochen. Deren Unwirksamkeit für diesen Vertrag erkennt der/die Auftraggeber/In an.

2. Gegenstand des Vertrages

- a. Durch diesen Vertrag überträgt der/die Auftraggeber/In an die Agentur Mergler die Reinigung der aufgeführten Räume sowie die Durchführung der aufgeführten Arbeiten im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen.
- b. Die Agentur Mergler verpflichtet sich, die Arbeiten sach- und fachgerecht durchzuführen. Eine Leistungsabrechnung wird Bestandteil dieses Vertrages.
- c. Die Agentur Mergler stellt das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Personal. Sie verpflichtet sich, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen. Der/die Auftraggeber/In verpflichtet sich, jegliche Art der Abwerbung von Mitarbeitern zu unterlassen. Dies gilt auch für andere Personen, die in den aufgeführten Räumen leben.
- d. Wird der/die MA vom Auftraggeber doch auf irgendeine Art abgeworben (auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages des MA), bzw. nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages in irgendeiner Form weiterbeschäftigt, wird eine Vermittlungspauschale von 1.000,-- € zzgl. MwSt. unverzüglich fällig.
- e. Die Agentur Mergler ist dafür verantwortlich, dass die Erfüllung des Auftrages nicht durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle ihres Personals, soweit diese nicht auf Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind beeinträchtigt wird. Sie stellt in angemessener Zeit Vertretungskräfte zur Verfügung, ohne dass sich hierdurch das vereinbarte Entgelt erhöht.
- f. Personen, die die Agentur Mergler nicht mit der Leistung beauftragt hat, dürfen den Leistungsbereich des/ der Auftraggeber/In nicht betreten. Dieses gilt auch, soweit nicht anders vereinbart für Angehörige der mit der Leistung beauftragte Person.
- g. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der/ die Auftraggeber/In alle für die Erfüllung der Leistung benötigten Sachmittel und Putzmittel zur Verfügung. Er/ Sie ist verpflichtet, nur einwandfreie Produkte zur Verfügung zu stellen. Der/ Die Auftraggeber/In hat das für die Ausführung der Leistungen benötigte Wasser und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- h. Den mit der Ausführung der Leistung beauftragten Personen ist es untersagt, Einsicht in Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen des/ der Auftraggeber/In zu nehmen. Bei Zuwiderhandlungen darf die Agentur Mergler auf Verlangen des/ der Auftraggeber/In die betreffenden Personen nicht mehr bei diesem/ einsetzen.
- i. Das Personal von der Agentur Mergler ist verpflichtet, alle im Leistungsbereich gefundenen Sachen dem/der Auftraggeber/In zu übergeben. Festgestellte Mängel und Schäden in den Räumen, an den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zu bearbeitenden

Objekten sind dem/der Auftraggeber/In und der Agentur unverzüglich zu melden.

- j. Von der Agentur Mergler sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und falls ausgehändigt die Hausordnung bzw. Betriebsordnung des/der Auftraggeber/In zu beachten.
- k. Sagen Kunden/Kundinnen bis 12 Uhr am vorherigen Werktag einen vereinbarten Arbeitseinsatz ab, werden ihnen von der Agentur Mergler dafür keine Kosten in Rechnung gestellt. Erfolgt die Absage ungeplant und kurzfristig, können maximal 50 % des für den Einsatz vereinbarten Entgeltes sowie tatsächlich angefallene Wegkosten berechnet werden. Ersparte Aufwendungen müssen bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- l. Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer, bei erheblichen Kostensteigerungen (Lohnkosten, Versicherungskosten etc., Materialaufwand, Fahrtkosten, Fahrzeugkosten o.ä.) und/oder Erhöhung des Lebenshaltungskostenindex, bis zu einem Wert von 3 von Hundert des, im Vertrag genannten Stundenpreises, innerhalb von jeweils vierundzwanzig Kalendermonaten anzupassen. Werden die vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden vom Auftraggeber dauerhaft gekürzt, erhöht sich der Preis pro Stunde bis zu 3 von Hundert.

3. Zahlungsbestimmungen

- a. Die Rechnung wird jeweils zum 15. und zum 31. des laufenden Monats für die bis dahin geleisteten Stunden erstellt, falls nicht anders vereinbart.
- b. Die Zahlung der Rechnung erfolgt sofort nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer gemäß der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zahlungsweise soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde. Erfolgt keine Zahlung der Rechnung innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Rechnung, werden die Arbeiten bis Begleichung der offenen Posten eingestellt, außerdem gelten bei Überschreitung der Zahlungsfrist die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen. Barzahlungen werden nur in Ausnahmefällen angenommen.

4. Gewährleistung

- Für mangelhafte Arbeiten leistet die Agentur Mergler ausschließlich nach folgenden Vorschriften Gewähr:
- a. Offensichtliche Mängel sind von dem/der Auftraggeber/In binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
 - b. Im Falle einer begründeten Mängelrüge ist die Agentur Mergler zur Nacherfüllung berechtigt. Sofern diese fehlschlägt, kann der/die Auftraggeber/In eine anteilige Herabsetzung des Entgeltes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel aus dem Risikobereich des/der Auftraggeber/In stammt.
 - c. Sämtliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn die Agentur Mergler die Durchführung von Nacherfüllungsarbeiten nicht ermöglicht wird oder der/die Auftraggeber/In behauptete Mängel ohne die schriftliche Zustimmung von der Agentur Mergler selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, sofern nicht zuvor eine Nacherfüllung von der Agentur Mergler fehlgeschlagen ist.

5. Haftung

- a. Die Agentur Mergler hat für Schäden und Mangelfolgeschäden aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder aus Verzug nur einzustehen, sofern diese durch ein Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen oder Ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden.

- b. Die Agentur Mergler hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen (über die AXA Versicherung AG):
Je Versicherungsfall (€):
bei Personenschäden 3.000.000
bei Sachschäden 3.000.000
bei Vermögensschäden 3.000.000
für Tätigkeitsschäden 3.000.000
sowie der Verlust der Agentur anvertrauten Schlüssel ist versichert.

6. Vertragsdauer

- a. Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 2 Monaten. Diese Vereinbarung gilt nicht für Einmalaufträge.
- b. Nach der Grundlaufzeit kann der Auftraggeber mit einer Frist von 5 Werktagen schriftlich kündigen. Für den Auftragnehmer gilt eine Frist von 2 Wochen. Es können andere Fristen vereinbart werden.
- c. Beide Vertragspartner können den Vertrag fristlos kündigen, wenn vorsätzlich gegen Hauptleistungspflichten verstoßen wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- d. Die Nichtausführung von Leistung infolge höherer Gewalt oder Streik ist kein Grund zur Kündigung des Vertrages.
- e. Zahlungsverzug oder drohende Zahlungsschwierigkeiten des/der Auftraggeber/In berechtigen die Agentur Mergler zur sofortigen Arbeitseinstellung und fristlosen Kündigung. Das bis dahin angefallene Entgelt wird sofort fällig.
- f. Beide Vertragspartner verpflichten sich, spätestens bei Vertragsende die jeweils dem anderen Vertragspartner gehörenden Schriftstücke, Leistungsnachweise oder sonstigen Unterlagen, welche geschäftliche oder betriebliche Vorkommnisse betreffen, zurückzugeben und hiervon keine Abschrift oder Fotokopien zu erstellen oder aus dem Gedächtnis zu fertigen.
- g. Beide Vertragspartner verpflichten sich, sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung über Kenntnisse aus dem Tätigkeitsbereich des anderen Vertragspartners oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehenden und gestandenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

7. Teilunwirksamkeit, Änderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck, der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages oder wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen ist.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Für diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur Mergler und Auftraggeber/In gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Gerichtsstand der Agentur Mergler.



Tobias Mergler Hausaltsagentur Mergler